

Entscheidung

LSK NÖ, Landesschiedskommission für Niederösterreich Wien, vom 12.12.2012, LSK 2/12

Unterinstantz

Rechtsgrundlagen

§ 345a ASVG; § 36 Abs 6 Gesamtvertrag der NÖ § 2 – Krankenkassen; § 31 Abs 1 und Abs 2 Gesamtvertrag der NÖ § 2 – Krankenkassen; §§ 6 und 7 ABGB; § 1486 Z 6 ABGB;

Kurzzusammenfassung

Von den Kassenvertragsärzten versehentlich nicht verrechnete Honorarpositionen verjähren nach drei Jahren. Innerhalb dieser Zeit können daher irrtümlich nicht in Rechnung gestellte Honorarleistungen von den Krankenkassen verlangt und nachverrechnet werden. Für mehr als drei Jahre zurückliegende Zeiträume werden Honorare vom Versicherungsträger nicht bezahlt (§ 31 Abs 2 Gesamtvertrag der NÖ § 2 – Krankenkassen). Die kurze Verfallsfrist von 6 Monaten gemäß § 36 Abs 6 Gesamtvertrag der NÖ § 2 – Krankenkassen kommt nur für Einwendungen gegen die Honorarabrechnung in Betracht und findet bei Nachverrechnung keine Anwendung.

Bescheid im Volltext

Die Landesschiedskommission für Niederösterreich hat durch Dr. Peter Bauer als Vorsitzenden sowie Dr. Regina Lindlbauer und Dr. Günter Loewit (beide nominiert von der Ärztekammer) sowie Mag Peter Haidl und Mag.^a Sonrid Winter (beide nominiert vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) in der Schiedskommissionssache der Antragstellerin Ärztekammer für, wider die Antragsgegnerin Gebietskrankenkasse, wegen Auslegung des Gesamtvertrages nach durchgeführter mündlicher Verhandlung den

B e s c h e i d

erlassen:

Es wird festgestellt, dass der Honoraranspruch für eine im Rahmen der jeweiligen Quartalsabrechnung versehentlich nicht in Rechnung gestellte Leistung der Honorarordnung erst nach drei Jahren verjährt.

Begründung:

Die Antragstellerin Ärztekammer für stellte das aus dem Spruch ersichtliche Begehren und brachte vor, die Antragsgegnerin vertrete unter Verweis auf § 36 Abs 6 GV den

Standpunkt, dass die „Nachverrechnung von vergessenen Honorarpositionen einzelner Leistungen bei bereits erfolgter Rechnungslegung“ nur binnen sechs Monaten möglich sei. Die Antragsstellerin teile diese Rechtsmeinung nicht. § 36 Abs 6 GV regle nämlich ausschließlich Einwendungen des Vertragsarztes gegen die Honorarabrechnung. Eine solche Einwendung setze jedoch eine - zumindest behauptete - Diskrepanz zwischen den in Rechnung gestellten und den honorierten Leistungen voraus. Sei jedoch eine erbrachte Leistung vom Vertragsarzt versehentlich gar nicht in Rechnung gestellt und deshalb vom Versicherungsträger nicht honoriert worden, bestehe eine solche Diskrepanz gerade nicht, sodass für den Vertragsarzt lediglich eine Nachverrechnung der übersehenen Leistung in Frage komme. Da eine Nachverrechnung nicht mit einer Einwendung gegen die Honorarabrechnung gleichgesetzt werden könne, finde die Sechs-Monats-Frist des § 36 Abs. 6 GV für Nachverrechnungen keine Anwendung, es gelte für diese eine dreijährige Verjährungsfrist.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung des Antrages und hielt dem von der Antragstellerin vertretenen Standpunkt entgegen, § 31 Abs. 2 2. Satz GV besage zwar, dass für mehr als drei Jahre zurückliegende Zeiträume keine Honorare mehr ausbezahlt werden, diese Regelung sei jedoch im Gesamtkontext des betreffenden Absatzes zu lesen: Der erste Satz des Abs. 2 räume der GKK das Recht ein, die Honorarvorauszahlung bis zur „Vorlage der Abrechnung“ unter bestimmten Voraussetzungen einzustellen. Aus diesem Grund könne die Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 2. Satz GV nur für jene Fälle gelten, in denen die gesamte Abrechnung verspätet vorgelegt werde. Nachgereichte (ganze) Abrechnungen eines Quartals von einzelnen Patienten/Patientinnen (Gesamtfälle) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren würden in der Praxis akzeptiert. Aus der Textierung des § 31 Abs. 2 GV ergebe sich sohin, dass die Nachverrechnung von vergessenen Honorarpositionen einzelner Leistungen bei bereits erfolgter Rechnungslegung keinesfalls einer Verjährung von 3 Jahren unterliege. Vielmehr sei in solchen Fällen § 36 Abs. 6 GV anzuwenden. Die kürzere Präklusionsfrist diene gerade dazu, nach Ablauf von sechs Monaten Rechtsklarheit dahingehend zu schaffen, dass eine bestimmte Abrechnung richtig sei. Eine gegenteilige Ansicht würde dazu führen, dass Vertragsärzte/ärztinnen innerhalb von drei Jahren wiederholt Nachverrechnungen in Bezug auf denselben Patienten/dieselbe Patientin und sogar denselben Zeitraum begehren könnten. Gerade dies solle aber durch den Zweck der Norm des § 36 Abs. 6 GV, nämlich die Herstellung einer entsprechenden Rechtssicherheit in Bezug auf die Abrechnung, vermieden werden. Nur innerhalb des besagten Zeitraums solle daher ein Vertragsarzt die Möglichkeit haben, eine Honorarabrechnung, die er selbst erstellt und vorgelegt habe, zu kontrollieren, um allfällige Nachverrechnungen bzw. Einwendungen geltend zu machen. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass in begründeten Ausnahmefällen längere Fristen für eine nachträgliche Abrechnung von einzelnen Positionen (z. B. ein Jahr) seitens der Antragsgegnerin in Kauf genommen werden.

Nach ständiger Judikatur sind Gesamtverträge Normenverträge privatrechtlicher Natur, die wie Gesetze nach den §§ 6 und 7 ABGB auszulegen sind (SSV-NF 8/A5 uva). Nach § 6 ABGB darf einem Gesetz (einem Kollektivvertrag) in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Demgemäß hat jede Interpretation zunächst mit der wörtlichen Auslegung der strittigen Norm "in ihrem Zusammenhang", dh unter Beachtung der sachlich zusammengehörigen

Normen, und der darin zum Ausdruck kommenden "Absicht des Gesetzgebers" (der Normsetzer – hier der Gesamtvertragsparteien) zu beginnen. Nur dann, wenn die Wortinterpretation kein klares Ergebnis ergibt, ist auf die weiteren Auslegungsregeln des § 7 ABGB zurückzugreifen.

Unter Anlegung der Auslegungsregel des § 6 ABGB findet sich im Gesamtvertrag keine Grundlage für den von der Antragsgegnerin vertretenen Standpunkt. Selbst bei extensivster Interpretation lässt sich die Regelung, des § 36 Abs 6 GV nicht auf den Fall der Nachverrechnungen von Honoraren erstrecken. Einwendungen gegen die Honorarabrechnung haben die Vorlage einer Honorarabrechnung zur Voraussetzung und können sich begrifflich nur auf diese Honorarabrechnung bzw auf in dieser Honorarabrechnung verzeichnete Positionen beziehen. Der Fall, dass Honorare innerhalb der im Gesamtvertrag geregelten Frist nicht verzeichnet werden, ist dagegen unter Heranziehung des § 31 Abs 2 GV zu lösen, der vorsieht, dass Honoraransprüche nur innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden können (was im Übrigen der Regelung des § 1486 Z 6 ABGB entspricht).

Dafür dass § 31 Abs 2 GV nur für den Fall gelte, dass die gesamte Honorarabrechnung verzögert gelegt wird, die Nachverrechnung einzelner Posten nach Legung der Honorarabrechnung hingegen einer kürzeren Verjährungs(Verfalls?)frist unterliege, wie dies die Antragsgegnerin im Verfahren darzustellen versuchte, ergibt sich aus dem Gesamtvertrag kein Anhaltspunkt. Es mag sein, dass die Nachverrechnung einzelner Positionen für die Antragsgegnerin – insbesondere dann, wenn es sich um Positionen handelt, die einer Deckelung oder Honorardegredation unterliegen – mit administrativen Schwierigkeiten verbunden ist; dies rechtfertigt jedoch nicht die Anwendung von im Gesamtvertrag nicht vorgesehenen Verjährungs- oder Verfallsfristen.

Soweit die Antragsgegnerin die für ihren Standpunkt ins Treffen führt, dass durch eine faktische Übung, nämlich dadurch, dass seit Inkrafttreten des Gesamtvertrages wiederholt Nachverrechnungen von Vertragsärzten im Sinn des im Verfahren vertretenen Rechtsstandpunktes abgelehnt worden seien, ist dem entgegenzuhalten, dass eine Änderung des Gesamtvertrages allenfalls nur durch eine regelmäßige Übung zwischen den Parteien des Gesamtvertrages eintreten könnte, aus der sich ein übereinstimmender Wille zu Handhabung bestimmter Abläufe in bestimmter Art erschließen ließe. Wenn die Antragsgegnerin in der Vergangenheit in einigen Fällen Nachverrechnungen von Vertragsärzten unter Hinweis auf den Ablauf der 6-monatigen Frist ablehnte, konnte dies jedenfalls eine konkludente Änderung des Gesamtvertrages nicht bewirken.

Dem Antrag der Ärztekammer war daher stattzugeben.

Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung an die Bundesschiedskommission offen. Eine Berufung ist binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landesschiedskommission in zweifacher Ausfertigung einzubringen.

Landesschiedskommission für Niederösterreich Wien

am 12. 12. 2012

Der Vorsitzende:

SP Dr. Peter Bauer e.h.